

Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeerbauer e.V.  
Werner-von-Siemens-Str. 2-6 • Gebäude 5161 • 76646 Bruchsal

Bundesministeriums der Finanzen  
Parlamentarische Staatssekretärin  
Christine Lambrecht  
11016 Berlin

13.09.2018

## **Anhebung der Stundenlohngrenze bei Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40a EStG auf 16 € erforderlich**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Lambrecht,

§ 40a Abs. 3 EStG regelt, dass Löhne von landwirtschaftlichen Aushilfskräften einem Pauschsteuersatz von 5 % unterliegen.

Diese Regelung ist eine wirksame Möglichkeit bürokratischen Aufwand in den landwirtschaftlichen Betrieben zu reduzieren und wird ausdrücklich befürwortet.

Eine Anhebung dieser Grenze auf 16 € ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- § 40a Abs. 4 Nr. 1 EStG legt einen Höchstbetrag für den durchschnittlichen Arbeitslohn pro Arbeitsstunde fest, bis zu dem die Pauschalierung zulässig ist. Dieser beläuft sich seit 2002 auf 12 EUR. Im Gegensatz zur bis zum 31.3.1999 geltenden dynamischen Verweisung auf § 18 Abs. 1 SGB IV (Rz. 6) erfolgt damit keine automatische jährliche Anpassung an das gestiegene Lohnniveau mehr. Durch den geltenden Mindestlohn, der bis 2020 bei 9,35 € je Zeitstunde nach § 1 Abs. 2 S. 1 MiLoG liegt, wird zugleich ein Mindestbetrag für den tatsächlichen Arbeitslohn vorgegeben, sodass für die Pauschalierung nur noch ein enger Korridor verbleibt.

Beim Heranziehen eines Ausgangspunktes von 6,40 € pro Stunde (sog. ortsüblicher Lohn gemäß ZAV), vor Einführung des Mindestlohnes, beträgt die Steigerung bis 2020 2,95 €. Die Mindestlohnsteigerungen nach 2020 werden voraussichtlich ebenfalls etwa 5 % betragen. Dies sollte bei einer Anpassung berücksichtigt werden. Eine Anhebung der Grenze auf einen Wert von 16 € pro Stunde ist erforderlich. Danach wäre eine dynamische Anpassung zielführend.

- Häufig werden Arbeitnehmer in der Ernte nach Leistungslohn bezahlt. Der Mindestlohn, unabhängig von der Arbeitsleistung, ist für das Jahr 2019 auf 9,19 € festgeschrieben. Insofern liegen Löhne für Erntehelfer/innen mit überdurchschnittlichen Leistungen heute schon häufiger über 12 €. Arbeitnehmer/innen werden aufgrund der 12 € Grenze benachteiligt, da zwangsweise die Arbeitgeber diese Überschreitung der Lohnschwelle vermeiden.
- Es wird zunehmend schwieriger Saisonarbeitskräfte für die Ernte zu gewinnen. Um den Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft zu begegnen ist eine Lohnsteigerung ein wichtiges Instrument, dem gegenüber jedoch die zu niedrige Stundenlohngrenze von 12 € hemmend steht.
- Eine alternative Anwendung des Lohnsteuerkartenverfahrens ist problematisch, da es einen enormen Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber bedeutet, die das Verfahren, aufgrund von mangelnden Deutschkenntnissen der Arbeitnehmer/innen aus Osteuropa, durchführen. Maßgeblich ist jedoch, dass die Bearbeitungsdauer der Finanzämter häufig einige Monate andauert bis die Lohnsteuerunterlagen mit den entsprechenden anerkannten Freibeträgen zurück zum Arbeitgeber gesendet werden. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet die Abrechnung und Lohnauszahlung spätestens im Folgemonat vorzunehmen, da er ansonsten gegen § 2 des Mindestlohngesetzes verstößt. Um diesen Verstoß, der ggfls. mit Bußgeldern belegt wird zu vermeiden wird bevorzugt die Lohnsteuerpauschalierung gewählt.

Wir wären dankbar, wenn das Anliegen auf Verständnis stößt. Gerne sind wir bereit auch in einem Termin die Situation zu schildern und ins Gespräch in der Sache zu kommen.

Über eine Rückantwort würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Schumacher  
Vorstandssprecher des  
Verbandes Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V.